

Stadt Bochum

Geschäftsordnung für die Kommunale Gesundheitskonferenz der Stadt Bochum

Stand: 18.05.2011

Präambel

In seiner Sitzung vom 15.06.2000 hat der Rat der Stadt Bochum die Einrichtung einer Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) als zentralem Gremium zur ortsnahen Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung gemäß §§ 23 und 24 ÖGDG NW beschlossen. Die Geschäftsführung der KGK und ihrer Arbeitsgruppen obliegt der unteren Gesundheitsbehörde als eigenständige Aufgabe.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät relevante Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf kommunaler Ebene. Sie stellt die Beteiligung der Betroffenen sicher, berät Fachämter und Ratsausschüsse und gibt dem Rat der Stadt Bochum bei Bedarf Empfehlungen. Zudem wirkt sie an der Gesundheitsberichterstattung, die ebenfalls zu den gesetzlichen Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde gehört, mit.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz nimmt die Empfehlungen der Landesgesundheitskonferenz zur Kenntnis und bringt gegebenenfalls ihre Beratungsergebnisse dort ein.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz stellt Verbindungen zwischen allen im Gesundheitswesen relevanten Akteuren her und dient als Koordinationsplattform der gegenseitigen Information und Beratung der Mitglieder.

Chancengleichheit und Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern ist durchgängiges Leitprinzip der Arbeit der Kommunalen Gesundheitskonferenz und wird bei allen Entscheidungen und Maßnahmen gefördert.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz arbeitet im Rahmen der gültigen Gesetze und greift nicht in die Zuständigkeitsbereiche und Kompetenzen anderer Gremien ein.

§ 1

Einberufung der Kommunalen Gesundheitskonferenz

1. Der Rat der Stadt Bochum beruft gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein-Westfalen die Kommunale Gesundheitskonferenz von Vertretern und Vertreterinnen der an der Gesundheitsförderung und an der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Beteiligten, der Selbsthilfegruppen und der Einrichtungen für Gesundheitsvorsorge und Patientenschutz ein. Der Kommunalen Gesundheitskonferenz gehören außerdem Mitglieder des für Gesundheit zuständigen Ausschusses des Rates und die Leiterin/der Leiter der Unteren Gesundheitsbehörde - Dez. V - als Leiterin/Leiter an.
2. Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten (§ 24 Abs. 2 ÖGDG).

§ 2

Ziele

Die Ziele der Kommunalen Gesundheitskonferenz ergeben sich aus der allgemeinen Zielsetzung der §§ 2, 3, 6 und 24 des ÖGDG, welches das Netz der Gesundheitsversorgung vor Ort ergänzt. Die KGK dient der Verbesserung der Kommunikation und Koordination der zahlreichen Akteure des lokalen Gesundheitswesens. Sie bezieht dabei die angrenzenden politischen Bereiche in der Kommune mit ein.

§ 3

Aufgaben

1. Die KGK dient als Kommunikationsplattform
 - der Steigerung der Transparenz der Leistungsangebote,
 - zur Abstimmung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Sicherstellung einer bürgernah gestalteten und am Bedarf ausgerichteten Versorgung Kranker und Pflegebedürftiger sowie
 - zur Formulierung von Handlungsempfehlungen für den Rat.
2. Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt bei der Gesundheitsberichterstattung der unteren Gesundheitsbehörde mit und stattet die Berichte mit Stellungnahmen für den Rat aus.
3. Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät als zentrales Koordinationsgremium insbesondere die Bereiche
 - Gesundheitsförderung

- Umweltmedizin
- psychiatrische und Suchtkrankenversorgung
- medizinisch-soziale Versorgung älterer Menschen
- Aids-Aufklärung, -Beratung und -Versorgung
- Versorgung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

§ 4

Arbeitsgruppen und öffentliche Fachforen

1. Die Kommunale Gesundheitskonferenz bildet aus ihrer Mitte entscheidungsvorbereitende Arbeitsgruppen und stattet diese mit definierten Arbeitsaufträgen aus. Die Leitung der Arbeitsgruppen wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Kommunalen Gesundheitskonferenz mit Zustimmung der Gesundheitskonferenz eingesetzt.
Die Arbeitsgruppen arbeiten zeitlich befristet und mit einer fest umrissenen Aufgabenstellung. Ihnen können auch andere Vertreterinnen und Vertreter der an der Kommunalen Gesundheitskonferenz beteiligten Organisationen angehören. Weitere sachkundige Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Gesundheitskonferenz benannt.

2. Die Kommunale Gesundheitskonferenz kann öffentliche Fachforen durchführen. Fachforen dienen dazu
 - regionale und überregionale Entwicklungen im Gesundheitsbereich zu beobachten und auf die Bochumer Situation hin zu konkretisieren,
 - die vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen zu erweitern und für eine Umsetzung in der kommunalen Infrastruktur zu nutzen und
 - Betroffene zu beteiligen.

§ 5

Zusammensetzung

1. Der Kommunalen Gesundheitskonferenz gehören an:
 - ein(e) Vertreter(in) des Amtes für Wirtschafts-/Beschäftigungsförderung
 - ein(e) Vertreter(in) des Ausschusses für Migrations- und Integrationsangelegenheiten
 - ein(e) Vertreter(in) der Ärztekammer
 - ein(e) Vertreter(in) der Apothekerkammer
 - ein(e) Vertreter(in) der Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes
 - eine Vertreterin des Frauenbeirates
 - ein(e) Vertreter(in) der Freien Wohlfahrtsverbände
 - drei Vertreter der Gesetzlichen Krankenversicherung
 - ein(e) Vertreter(in) des Jugendamtes
 - eine Vertreterin der Kommunalen Gleichstellungsstelle
 - ein(e) Vertreter(in) des Gesundheitsamts

- ein(e) Vertreter(in) der Kassenärztlichen Vereinigung
 - ein(e) Vertreter(in) der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
 - ein(e) Vertreter(in) der Pflegekonferenz
 - ein(e) Vertreter(in) der Pflegeversicherung
 - ein(e) Vertreter(in) der PSAG
 - ein(e) Vertreter(in) der Privaten Krankenversicherung
 - je ein(e) Vertreter(in) der im Rat vertretenen politischen Parteien
 - ein(e) Vertreter(in) der Renten- und Unfallversicherung
 - ein(e) Vertreter(in) der Selbsthilfe
 - ein(e) Vertreter(in) des Seniorenbeirats
 - ein(e) Vertreter(in) des Sozialamtes
 - ein(e) Vertreter(in) der Stationären Einrichtungen der Krankenversorgung
 - ein(e) Vertreter(in) der Stationären Einrichtungen der Pflege
 - ein(e) Vertreter(in) der Träger ambulanter nichtärztlicher, pflegerischer und sozialer Leistungen
 - ein(e) Vertreter(in) der Zahnärztekammer und
 - der/die Leiter(in) der Kommunalen Gesundheitskonferenz.
2. Die Mitglieder und ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter sind von den entsendenden Stellen als formell berufene Delegierte zur Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb der Kommunalen Gesundheitskonferenz namentlich der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz zu nennen. Die Mitglieder tragen dafür Sorge, dass im Verhinderungsfall ihre Vertretung sichergestellt ist.
 3. Die Leiterin/der Leiter der Kommunalen Gesundheitskonferenz ist die Leiterin/der Leiter der Unteren Gesundheitsbehörde. Die Leiterin/Der Leiter wird von der Leiterin/dem Leiter des Gesundheitsamtes vertreten.

§ 6

Leitung und Geschäftsführung

1. Die Leiterin/der Leiter der Kommunalen Gesundheitskonferenz legt Ort, Zeit und die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.
Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Leiterin/ der Leiter die Beschlussfähigkeit der Kommunalen Gesundheitskonferenz fest.
Die Leiterin/ der Leiter der Kommunalen Gesundheitskonferenz stellt die Kommunikation mit den zuständigen politischen Gremien sicher.
Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz unterstützt die Leiterin/den Leiter der Kommunalen Gesundheitskonferenz bei der Ausübung seiner Funktion.
2. Die Geschäftsführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz erfolgt durch das Gesundheitsamt.
Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer koordiniert die Arbeit der Kommunalen Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen. Sie/er ist für die organisatorische und geschäftsordnungsgemäße Durchführung der Kommunalen Gesundheitskonferenz verantwortlich und bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter vor und nach.
Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer informiert in Abstimmung mit der

Kommunalen Gesundheitskonferenz und ihrer Leitung und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kommunalen Gesundheitskonferenz.

§ 7

Sitzungshäufigkeit und Teilnahme

1. Die Sitzungen der Kommunalen Gesundheitskonferenz finden bei Bedarf, mindestens jedoch zwei mal jährlich statt. Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
2. Die Kommunale Gesundheitskonferenz tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn kein Mitglied der Kommunalen Gesundheitskonferenz widerspricht.

§ 8

Einladung und Tagesordnung

1. Die Einladungen werden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstag durch die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz den Mitgliedern der Gesundheitskonferenz übersandt.
2. Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern der Kommunalen Gesundheitskonferenz bis zu sechs Wochen vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheitskonferenz gerichtet werden.
3. Über die Zulassung von Vorschlägen zur Tagesordnung, die außerhalb der in Abs. 2 genannten Frist bei der Geschäftsstelle für die folgende Sitzung eingehen, entscheidet die Leiterin/ der Leiter. Über Vorschläge zur Tagesordnung, die vor Eintritt in die Tagesordnung in die Konferenz eingebracht werden, entscheidet die Leiterin/ der Leiter gemeinsam mit den anwesenden Mitgliedern der Konferenz.

§ 9

Beratungsergebnisse und Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Kommunale Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Die Kommunale Gesundheitskonferenz arbeitet grundsätzlich nach dem Konsensprinzip. Kann kein Konsens erzielt werden, entscheidet die Kommunale Gesundheitskonferenz mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Minderheitenmeinun-

gen sind zu dokumentieren und den zuständigen Gremien zur Kenntnis zu bringen.
Sind Mitgliedsorganisationen der Gesundheitskonferenz von Empfehlungen und Stellungnahmen direkt betroffen, ist ihre Zustimmung notwendig.

§ 10 Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder arbeiten unentgeltlich. Es werden weder Sitzungsgelder noch Reisekostenerstattungen oder andere Auslagenersatzzahlungen an die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz und der Arbeitsgruppen erstattet.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.